

§ 13 K-HKH

K-HKH - Kärntner Heimverordnung - K-HeimVO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2022

§ 13

Räume für Verwaltungs-, Betriebs-
und sonstiges Personal

Für das Pflege-, Betreuungs-, Verwaltungs-, Reinigungs-, Küchen- und sonstige Betriebs-personal sind die erforderlichen Arbeits-, Aufenthalts-, Sozial-, Sanitär- und Umkleieräume vorzusehen und von den Wohnräumen der Altenheimbewohner getrennt anzuordnen.

In Kraft seit 07.08.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at